



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025 – Auszug aus Drucksache 19/8438 –

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Tatsache, dass die Mittel des Ergänzenden Hilfesystems (EHS) im Fonds Sexueller Missbrauch aufgrund der hohen Nachfrage ausgeschöpft sind und neue Anträge von Opfern von sexuellem Missbrauch seit März nicht mehr berücksichtigt werden können, was von vielen Betroffenen als erneuter Schlag ins Gesicht empfunden wird, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich bereits für die zügige Einführung eines haushaltssicheren, rechtskonformen und niedrigschwelligen Nachfolgemodells eingesetzt hat, ab welchem Zeitpunkt voraussichtlich wieder Anträge berücksichtigt werden können und inwiefern es auf Landesebene bereits ergänzende Hilfsangebote gibt bzw. geplant sind, um Betroffenen von sexualisierter Gewalt die dringend benötigten Therapien zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) wurde 2013 gegründet und läuft aktuell bis zum 31.12.2025. Ursprünglich war die Annahme von Neuanträgen bis 31.08.2025 vorgesehen. Aufgrund eines unerwartet hohen Antrageingangs waren die bereitgestellten Mittel vorzeitig erschöpft. Im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde die Fortführung bereits vereinbart (Zeile 3188f.). Frau Staatsministerin Ulrike Scharf hat sich bei Frau Bundesministerin Karin Prien bereits dafür eingesetzt, dass die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah bereitgestellt werden.

Der FSM wurde ins Leben gerufen, um Lücken zu schließen, die in dem sensiblen Bereich der Opferentschädigung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter der Geltung des alten Opferentschädigungsrechts bestanden. Mit Inkrafttreten des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XIV) zum 01.01.2024 wurden diese Lücken geschlossen.

Betroffene sexueller Gewalttaten, die die Voraussetzungen des § 13 SGB XIV erfüllen, haben unabhängig vom Fonds sexueller Missbrauch mehrere Wege, um therapeutische Leistungen nach dem Recht der Sozialen Entschädigung gemäß dem SGB XIV zu erhalten.

Im Rahmen der Leistungen der Schnellen Hilfen nach Kapitel 4 des SGB XIV können Geschädigte sowie Angehörige psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz auch erhalten, wenn das schädigende Ereignis länger zurückliegt

und zu einer akuten psychischen Belastung geführt hat (§ 33 SGB XIV). Leistungen der Schnellen Hilfen werden in einem Erleichterten Verfahren erbracht, wobei eine summarische Prüfung des Anspruchs genügt (§ 115 Abs. 1 und 2 SGB XIV).

Sofern bereits eine Anerkennung nach dem SGB XIV vorliegt, werden Therapien im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 42 SGB XIV entsprechend den Regelungen des Fünften Buch Sozialgesetzbuch erbracht. Darüber hinaus sind ambulante und stationäre psychotherapeutische Leistungen als ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung möglich (§ 43 SGB XIV).

Ergänzend sind Leistungen zur Teilhabe (§ 62 SGB XIV) sowie in besonderen Einzelfällen Leistungen in sonstigen Lebenslagen vorgesehen (§ 96 SGB XIV).

Alle Leistungen nach dem SGB XIV sind gesetzliche Leistungen, auf die bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch besteht, die also anders als Ermessens- und Fondsleistungen nicht „ausgeschöpft“ werden können.